VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/83 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/82 (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/82 (4), bestimmt in Artikel 1 Absatz 2 den geschätzten Betrag der Entkörnungskosten für Baumwolle, in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) die Löschungs- und Beförderungskosten der entkörnten Baumwolle für Piräus und in Artikel 4 Absatz 1 die Vermahlungskosten für Baumwollsamen. Da diese Kosten seitdem gestiegen sind, ist ihr Betrag entsprechend zu ändern.

Anhang B Punkt 3 dieser Verordnung sieht Koeffizienten vor, die zu verwenden sind, um den Unterschied des Qualitätsgrades der unter Kontrolle gestellten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität zu berücksichtigen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung werden auch Koeffizienten für weniger gute Qualitäten vorgesehen.

Der Verwaltungsausschuß für Flachs und Hanf hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Zahl „12,5" durch „13,50" ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird die Zahl „1" durch „1,08" ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl „7" durch „7,56" ersetzt.

4. In Anhang B erhält Punkt 3 folgende Fassung:

„Koeffizienten für den Unterschied des Qualitätsgrades der gewonnenen entkörnten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität:

Grad	Zuzuschlagender Prozentsatz des Preises	Abzuziehender Prozentsatz des Preises
3 und 3,5	7,5	
4	4,5	
4,5	2	
5	—	
5,5		2
6		5
6,5		9
7		14
8		20
9		27

Erreicht die Qualität der Baumwolle nicht den Grad 9, so wird der Preis der nicht entkörnten Baumwolle zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel den 26. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 22.